

Zu 2 Weitere Angaben zum Kind (bitte Nachweise beifügen)

| Mein unter <input type="text" value="1"/> genanntes Kind befindetet/befand sich | Zeitraum | |
|--|----------|--------------------------|
| | von | bis (voraussichtlich) |
| in folgender Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung: | | |
| in einer sonstigen Ausbildungsmaßnahme (z. B. Praktikum): | | |
| in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten (siehe Hinweise). | | |
| in einem Freiwilligendienst nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG bzw. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d BKGG (siehe Hinweise). | | |

| Mein unter <input type="text" value="1"/> genanntes Kind | Zeitraum | |
|--|----------|-----|
| | von | bis |
| kann/konnte sich aufgrund einer körperlichen/geistigen/seelischen Behinderung nicht selbst unterhalten. <i>Weiter bei Punkt <input type="text" value="5"/>; bitte füllen Sie zusätzlich die Formulare KG 4e und 4f aus.</i> | | |
| hat vor dem 1. Juli 2011 den gesetzlichen Grundwehrdienst/Zivildienst oder einen entsprechenden Ersatzdienst geleistet. | | |

3 Angaben zur bisherigen Berufsausbildung / zum bisherigen Studium des Kindes (auch für Zeiträume vor Vollendung des 18. Lebensjahres)

| |
|---|
| Mein unter <input type="text" value="1"/> genanntes Kind |
| hat bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen bzw. wird diese/s in Kürze abschließen. Berufsabschluss/Studienabschluss (mit Angabe des Fachs): _____ Ausbildungsende: _____ Berufsziel, falls dieses vom o. g. Abschluss abweicht: |
| hat bisher noch keine Berufsausbildung bzw. noch kein Studium abgeschlossen. |



4 Angaben zur Erwerbstätigkeit des Kindes

(Nur ausfüllen, wenn bereits eine Ausbildung/ein Studium abgeschlossen wurde und weiterhin Kindergeld beantragt wurde oder ausgezahlt wird.)

Die der Familienkasse vorliegenden Angaben zur Erwerbstätigkeit haben sich nicht geändert.

Die der Familienkasse vorliegenden Angaben zur Erwerbstätigkeit werden sich voraussichtlich nicht ändern.

Mein unter **1** genanntes Kind

übt/übte keine Erwerbstätigkeit aus/wird voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit ausüben.

übt/übte eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aus/wird voraussichtlich eine geringfügige Beschäftigung ausüben:

von bis (bitte Nachweise beifügen)

übt/übte folgende (weitere) Erwerbstätigkeit aus/wird voraussichtlich folgende (weitere) Erwerbstätigkeit ausüben:
(bitte Verträge/Nachweise beifügen; ggf. Angaben auf einem gesonderten Blatt)

| (voraussichtliche) Dauer von – bis: | Art der Tätigkeit | Dienstherr/Arbeitgeber Anschrift | regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit |
|--|-------------------|-------------------------------------|--|
| | | | |
| | | | |

5 Außerdem teile ich Folgendes mit:

(Falls der Platz für Ihre Eintragungen nicht ausreichen sollte, verwenden Sie bitte ein separates Blatt.)

.....
.....
.....

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt.

Wir versichern, dass alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht worden sind. Die erforderlichen Nachweise sind beigefügt. Uns ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den gemachten Angaben unverzüglich der zuständigen Familienkasse anzuzeigen sind.

Die Inhalte des Merkblattes Kindergeld sind uns bekannt.

Datum

Datum

.....
(Unterschrift des/der Kindergeldberechtigten)

.....
(Unterschrift des Kindes)

Hinweise zur Erklärung zu den Verhältnissen eines über 18 Jahre alten Kindes

Allgemeine Hinweise

Kindergeld wird für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes ist möglich, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet (siehe auch zu 2.) oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) einen geregelten Freiwilligendienst leistet (siehe auch zu 2.) oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (ohne Altersgrenze).

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen der Nummer 2 (a bis d) nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner (schädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht.

Zu Unrecht erhaltenes Kindergeld muss zurückgezahlt werden.

Zu **2** Weitere Angaben zum Kind

Für ein volljähriges, noch nicht 25 Jahre altes Kind besteht auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in einer **Übergangszeit** von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines geregelten Freiwilligendienstes im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d Bundeskindergeldgesetz (BKGG) liegt (siehe unten).

Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG bzw. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d BKGG werden Kinder berücksichtigt, die einen **geregelten Freiwilligendienst** ableisten. Dazu gehören das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, der Europäische Freiwilligendienst („Erasmus+“), der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“, der Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Absatz 1a SGB VII), der Internationale Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.12.2010 (GMBI. S. 1778) und der Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes.

Bitte weisen Sie die o. g. Voraussetzungen anhand geeigneter Belege (z. B. Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag, schriftliche Vereinbarung über die Durchführung des Freiwilligendienstes, Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit über die Meldung als arbeitsuchend, etc.) nach.

Konnte bzw. kann sich das Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst unterhalten, sind die Formulare KG 4e und KG 4f ausgefüllt einzureichen. Das entsprechende Formular erhalten Sie bei Ihrer Familienkasse.

Zu **3** Angaben zur bisherigen Berufsausbildung / zum bisherigen Studium des Kindes

Eine Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie zur Ausübung eines Berufs befähigt, auch wenn das Kind später eine weitere Ausbildung aufnimmt. Wurde jedoch das angestrebte Berufsziel mit dem erworbenen Abschluss noch nicht erreicht, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch Teil der Erstausbildung sein, wenn die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

Zu **4** Angaben zur Erwerbstätigkeit des Kindes

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Hieraus folgt, dass der Begriff „Erwerbstätigkeit“ durch eine nichtselbständige Tätigkeit, eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit erfüllt werden kann. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist demgegenüber keine Erwerbstätigkeit.

Bitte weisen Sie die wöchentliche Arbeitszeit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag/Bescheinigung des Arbeitgebers) nach. Wurde von den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten abgewichen, kann ein Nachweis hierfür durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen, einem Auszug aus dem Arbeitskonto oder einer Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Fehlzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit oder ähnliches mindern die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nicht.